

# RS OGH 2017/11/21 6Ob194/17y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2017

## Norm

GmbHG §10

GmbHG §72

## Rechtssatz

Vor der Einforderung von Nachschüssen sind zunächst die offenen Stammeinlagen einzufordern. Dies trifft aber nur für solche Stammeinlagen zu, die auch tatsächlich eingefordert werden können. In der Phase einer Gründungsprivilegierung nach § 10b GmbHG muss die Gesellschaft daher nur die gründungsprivilegierten Stammeinlagen voll einfordern, bevor sie eine Nachschusspflicht durchsetzen kann.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 194/17y  
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 194/17y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131800

## Im RIS seit

22.01.2018

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)